Nr. 28 25. März 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Fleischversorgung. — Fleischverbrauch — Anlehen der Provinz Oberhessen. — Urkundenstempel. — Liquidation amerikanischer Unternehmungen. — Kartoffelbeförderung. — Feldbereinigung Ober-Bessingen.

Gebr. Riess · Leipzig
Drahtanschrift: Brüderriess. Fernsprech.: 6522 u. 2727

August Wallenfels
Marktplatz 17 2142 Telephon 262.

August Kilbinger, Seltersweg 79

Bekanntmachung

über Fleischversorgung. Vom 18. März 1918.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1917 bestimmen wir auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199):

Ziffer V Abs. 1 unserer Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 (Reg.-Bl. S. 72) in der Fassung vom 12. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 295) erhält als Absatz 4 folgenden Zusatz:

Tiere, die durch die erwähnte Kommission in die Schlachtviehliste aufgenommen sind, darf der Besitzer unbeschadet seines Einspruchsrechts nur mit Genehmigung des Viehhandelsverbands veräußern. Die Genehmigung ist nicht zu versagen, wenn es sich um Tiere handelt, die wegen unzureichender Futtermittel des Besitzers in die Schlachtviehliste aufgenommen sind, ohne daß sie als zur Schlachtung geeignet gelten können. In allen Fällen ist dem Viehhandelsverband der Erwerber etwa veräußerter Tiere anzuzeigen. Eine Weiterveräußerung der Tiere an Dritte ist ebenfalls nur mit Genehmigung des Viehhandelsverbands zulässig.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 18. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Hombergk.

Bekanntmachung

über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 14. März 1918.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 26. November 1917 (Regierungsblatt S. 291) bestimmen wir:

I. Der Absatz 1 des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 (Regierungsblatt S. 275) wird in seinem ganzen Umfang mit Ausnahme des letzten Satzes wieder in Kraft gesetzt. Der letzte Satz, beginnend mit den Worten: „Die Genehmigungsbefugnis zur Veräußerung und zum Erwerb solcher Schweine von Landwirt zu Landwirt usw." bleibt nach wie vor außer Kraft.

Darmstadt, den 14. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung.

Von dem Anlehen der Provinz Oberhessen vom 12. Mai 1902 sind zur Rückzahlung für 1. April 1918 ausgelost worden die Schuldverschreibungen:

Lit. A	Nr. 22, 35, 39 und 158	= 4	St.	à 2000	=	8000	ℳ
„ B	„ 3, 50, 99 und 154	= 4	„	„ 1000	=	4000	„
„ C	„ 101, 107, 142 und 143	= 4	„	„ 500	=	2000	„
„ D	„ 75, 97, 103 und 107	= 4	„	„ 200	=	800	„
„ E	„ 4 und 23	= 2	„	„ 100	=	200	„
				Zus.	=	15 000	ℳ

Gießen, den 19. März 1918.

Großh. Provinzialdirektion Oberhessen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes vom 12. August 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Interessenten.

Gießen, den 14. März 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. A.: Pfeffer.

Betr.: Wie oben.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbetrag für Fahrräder für das Rechnungsjahr 1918 (d. i. die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919) im Monat März 1918 an allen Werktagen, vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer 9, zu entrichten ist. Wir fordern hiermit alle Besitzer von Fahrrädern, die diese nach den gegenwärtigen Kriegsbestimmungen noch benutzen dürfen, auf, die Stempelabgabe unter Vorlage der Radfahrkarte zu entrichten. Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteinzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen, auch müssen die früheren Radfahrkarten mit eingesandt werden.

Wer bis zum 31. März 1918 von der Entrichtung der Abgabe befreit ist, hat erneutes Befreiungsgesuch binnen gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnorts oder in der Stadt Gießen dem Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die früher erteilte Radfahrkarte und der letzte Staatssteuerzettel (2 Blätter) vorzulegen. Befreiungsanträge, die nach dem 1. April 1918 gestellt werden, können keine Berücksichtigung mehr finden. Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausweislich unseres Registers zur Zahlung verpflichtet sind, einerlei, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von derselben befreit waren, beigetrieben werden, falls die von ihnen benutzten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1918 unter Rückgabe der Nummerplatte bei uns abgemeldet worden sind. Auch wird die Bestrafung der Säumigen auf Grund des Urkundenstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 4. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

betreffend Liquidation amerikanischer Unternehmungen. Vom 4. März 1918.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 werden im Wege der Vergeltung auf Unternehmungen, deren Kapital überwiegend Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika zusteht, oder die vom Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder bis zum Kriegsausbruche geleitet oder beaufsichtigt wurden, sowie auf Beteiligungen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika an einem Unternehmen für anwendbar erklärt.

Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Stein.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelbeförderung.

Auf Anweisung der Reichskartoffelstelle vom 8. März 1918 wird bestimmt:

Jegliche Versendung von Kartoffeln, gleichgültig ob Speise-, Fabrik-, Futter- oder Saatkartoffeln und gleichgültig, ob der Versand in ganzen Wagenladungen oder im Stückgutverkehr stattfindet, darf nur auf Grund eines vom Kommunalverband abgestempelten Frachtbriefes erfolgen.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 19. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier Regulierung der Wetter und Melioration der Wiesen.

In der Zeit vom 2. bis einschließlich 17. April 1918 liegen werktags auf dem Amtszimmer des Gr. Beigeordneten zu Ober-Bessingen die Projekte über Regulierung der Wetter und Melioration der Wiesen nebst zugehörigen Beschlüssen und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet auf dem Rathaus zu Ober-Bessingen am Donnerstag den 18. April 1918, vorm. 9½ bis 10½ Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 12. März 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.